

# **Grundsätze zur Zulassung von Trägern des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) und des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ)**

## **im Ausland**

Eine Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres im Ausland nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres vom 17.08.1964 und als Träger des Freiwilligen Ökologischen Jahres im Ausland nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres vom 17.12.1993, beide Gesetze zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und anderer Gesetze- FSJ -Förderungsänderungsgesetz vom 27.05.2002 – BGBl. I S. 1667 (künftig FSJÄndG genannt) erfolgt nach Maßgabe dieser Grundsätze.

Die Zulassung erfolgt ohne Rechtsanspruch auf öffentliche Förderung.

Trägern wird die Durchführung des FSJ/ FÖJ im Ausland untersagt, wenn wesentliche Punkte dieser Grundsätze nicht eingehalten werden und damit die gesetzmäßige Durchführung des FSJ/ FÖJ im Ausland nicht mehr gewährleistet ist.

## **I.**

### **Einleitung**

Das FSJ/ FÖJ im Ausland ist ein soziales/ ökologisches Bildungsjahr für junge Menschen. Es ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften so zu gestalten, dass die Teilnehmenden

- verantwortungsvolles, soziales und ökologisches Handeln einüben können,
- Einblicke in gesellschaftliche, soziale und ökologische Zusammenhänge anderer Länder und Kulturen erhalten,
- eine Förderung ihres Engagements im sozialen und ökologischen Bereich und insbesondere für Frieden und Versöhnung erfahren.
- soziale und ökologische Berufe und deren Vielfältigkeit bezogen auf wechselnde Anforderungen kennen lernen können,
- Kritik-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie globales Denken entwickeln können,
- die Persönlichkeit entfalten und eigene Wertvorstellungen überprüfen können,
- Vorurteile abbauen können und lernen, mit Aggressionen umzugehen.

Das FSJ im Ausland wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen des europäischen und außereuropäischen Auslandes geleistet, zu dem insbesondere auch der Dienst für Frieden und Versöhnung gehört.

Das FÖJ im Ausland findet ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in entsprechenden Einrichtungen mit dem Ziel statt, das Verantwortungsbewusstsein

für einen nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt zu stärken sowie das Umweltbewusstsein zu entwickeln, um für Natur und Umwelt zu handeln. Neben der praktischen Hilfstätigkeit in den Einsatzstellen sind die Teilnehmenden im FSJ/ FÖJ im Ausland durch den Träger pädagogisch zu begleiten. Der Träger stellt die fachliche Anleitung und individuelle Betreuung der Teilnehmenden sicher. Die Teilnehmenden wirken aktiv bei der Gestaltung der Seminare mit.

Der Träger ist Vermittler zwischen Motiven und Bedürfnissen der jungen Menschen und den Anforderungen der Einsatzstellen.

Die Teilnehmenden im FSJ/ FÖJ im Ausland sind arbeitsmarktneutral einzusetzen. Obwohl das FSJ/ FÖJ im Ausland kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis ist, gelten die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Kündigungsschutz, Urlaubsrecht usw.) der Bundesrepublik Deutschland.

## II.

### Allgemeine Beschreibung

1. **Ziel**  
Ziel dieser Grundsätze ist es, einen möglichst einheitlichen Standard bei der Trägerzulassung und Durchführung des FSJ/ FÖJ im Ausland zu erreichen.
2. **Zuständigkeit**  
Über die Zulassung von Trägern des FSJ/ FÖJ im Ausland entscheidet die jeweils zuständige Landesbehörde des Bundeslandes, in dem der Träger seinen Hauptsitz hat.  
(Anschriften der Landesbehörden siehe Anlage)
3. **Zulassung**  
Mit der Zulassung erhalten die Träger das Recht zur Durchführung des FSJ/ FÖJ im Ausland.
4. **Antragsteller**  
Antragsteller können alle juristischen Personen sein,
  - die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben,
  - die geeignete Einsatzplätze in den unter Ziff. I genannten Einrichtungen im Ausland anbieten, Freiwillige für einen Dienst im Ausland vorbereiten, entsenden und betreuen,
  - die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen.

### III.

#### Zulassungsvoraussetzungen

Der Träger muss die Gewähr bieten, dass er aufgrund nachgewiesener Auslandserfahrung das FSJ/ FÖJ im Ausland auf Dauer durchführen und den damit verbundenen Pflichten nach dem FSJGÄndG nachkommen kann. Eine ausgewogene Personal- und Finanzstruktur des Trägers ist nachzuweisen.

#### 1. Pädagogische Begleitung

##### - **Pädagogisches Rahmenkonzept**

Das FSJ/ FÖJ im Ausland ist ein Bildungsjahr; die Durchführung ist deshalb innerhalb eines pädagogischen Gesamtrahmens zu gestalten. Das pädagogische Rahmenkonzept ist mit der Antragstellung vorzulegen.

##### - **Träger**

Die pädagogische Begleitung muss der Träger mit ausgebildetem pädagogischen oder sozialpädagogischen Personal durchführen. Als Richtwert ist eine pädagogische Vollzeitkraft für jeweils 40 Teilnehmende vorzuhalten.

Mit der Antragstellung ist ein Aufgabenprofil für das FSJ/ FÖJ innerhalb der Einsatzstellen einzureichen.

##### - **Vorbereitung des freiwilligen Dienstes im Ausland**

Die pädagogische Begleitung zur Vor- und Nachbereitung und während des freiwilligen Dienstes im Ausland erfolgt in Form von Bildungsmaßnahmen (Seminare), durch fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle und die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der Einsatzstelle oder der Trägerorganisation. Die Gesamtdauer der Bildungsmaßnahmen beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am freiwilligen Dienst im Ausland, mindestens fünf Wochen.

Die vorbereitenden Seminare sollen mindestens vier Wochen und die nachbereitenden Seminare mindestens eine Woche dauern und jeweils in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden. Falls der Träger ein Zwischenseminar im Ausland sicherstellen kann, das regelmäßig bis zu zwei Wochen dauern kann, verkürzen sich die vorbereitenden Seminare entsprechend.

Sollte ein Sprachkurs für den Einsatz im Ausland notwendig sein, findet dieser ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland zu Beginn des FSJ/ FÖJ statt.

Die Seminare gelten als Arbeitszeit und sind den Teilnehmenden kostenlos anzubieten. Die Teilnahme ist Pflicht und die Teilnehmenden sollen an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Veranstaltungen aktiv mitwirken.

- **Einsatzstellen**

Der Träger wählt geeignete Einsatzstellen aus, deren Arbeit in das pädagogische Gesamtkonzept integriert ist.

**2. Leistungen des Trägers**

Den Teilnehmenden dürfen nur Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung erstattet sowie ein angemessenes Taschengeld gezahlt werden.

Der Träger des FSJ/ FÖJ hat neben diesen Leistungen die Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

#### IV.

#### Verfahren

**1. Antragstellung**

Anträge sind schriftlich mit den notwendigen Nachweisen für die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen bei der zuständigen Behörde einzureichen.

**2. Zulassung**

Die Zulassung erfolgt schriftlich.

Mit der Zulassung wird die Verpflichtung des Trägers zur Berichterstattung verbunden (s. Anlage Statistikbogen –Muster-).

Die Erstzulassung sollte eine Aufbauphase von drei Jahren berücksichtigen. Die nachfolgende Zulassung kann ohne zeitliche Befristung erfolgen.

**3. Widerruf der Zulassung**

Die Zulassung als Träger des FSJ/ FÖJ kann von der zuständigen Behörde bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit widerrufen werden. Wichtige Gründe sind unter anderem die Unzuverlässigkeit des Trägers oder des pädagogischen Fachpersonals, der Wegfall oder die Nichteinhaltung von Zulassungsvoraussetzungen insbesondere bei der pädagogischen Begleitung sowie der Einsatz von Teilnehmenden zu Zwecken, die nicht den Zielen des FSJ/ FÖJ entsprechen.

#### V.

#### Schlussbestimmungen

Diese Grundsätze werden auf der Grundlage des FSJG/ FÖJG in der jeweils gültigen Fassung ab 01.03.2003 angewandt.

**Anlaufstellen für die Zulassung von Trägern für das**  
*Freiwillige Soziale Jahr*

<b>Bundesland</b>	<b>Post-Anschrift</b>
Baden-Württemberg	Sozialministerium Baden-Württemberg Postfach 10 34 43 70029 Stuttgart Tel.: 0711/123-0
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen 80792 München Tel.: 089/1261-01
Berlin	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Beuthstraße 6 - 8 10117 Berlin Tel.: 030/9026-7
Brandenburg	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg Postfach 90 01 61 14437 Potsdam Tel.: 0331/866-0
Bremen	Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales der Freien Hansestadt Bremen Contrescape 72 28195 Bremen Tel.: 0421/361-0
Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Soziales und Familie Postfach 76 01 06 22051 Hamburg Tel.: 040/42863-0
Hessen	Hessisches Sozialministerium Postfach 31 40 65021 Wiesbaden Tel.: 0611/817-0
Mecklenburg-Vorpommern	Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern Postfach 19048 Schwerin Tel.: 0385/588-0

<b>Bundesland</b>	<b>Post-Anschrift</b>
Niedersachsen	Bezirksregierung Braunschweig Dez. 107 Bohlweg 38 38100 Braunschweig  Bezirksregierung Hannover Dez. 107 Am Waterlooplatz 11 30169 Hannover  Bezirksregierung Lüneburg Dez. 107 Auf der Hulde 2 21339 Lüneburg  Bezirksregierung Weser-Ems Dez. 107 Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen Fürstenwall 25 40219 Düsseldorf Tel.: 0211/855-5
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Bauhofstraße 9 55116 Mainz Tel.: 06131/16-0
Saarland	Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales Postfach 10 24 53 66024 Saarbrücken Tel.: 0681/501-00
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Soziales Postfach 10 09 41 01076 Dresden Tel.: 0351/564-0
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt Postfach 37 40 39012 Magdeburg Tel.: 0391/567-01

<b>Bundesland</b>	<b>Post-Anschrift</b>
Schleswig-Holstein	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein Postfach 11 21 24100 Kiel Tel.: 0431/988-0
Thüringen	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit Postfach 6 12 99012 Erfurt Tel.: 0361/3798-00

## Anlaufstellen für die Zulassung von Trägern für das

### *Freiwillige Ökologische Jahr*

<b>Bundesland</b>	<b>Post-Anschrift</b>
Baden-Württemberg	Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg Postfach 10 34 39 70029 Stuttgart Tel.: 0711/126-0
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen Postfach 81 01 40 81901 München Tel.: 089/9214-00
Berlin	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Brückenstraße 6 10179 Berlin Tel.: 0360/90-0
Brandenburg	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 103 Tel.: 0331/866-0
Bremen	Senator für Bau und Umwelt der Freien Hansestadt Bremen Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen Tel.: 0421/361-0
Hamburg	Behörde für Umwelt und Gesundheit Billstraße 84 20539 Hamburg Tel.: 040/42845-0
Hessen	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten Hölderlinstraße 1 - 3 65187 Wiesbaden Tel.: 0611/817-0
Mecklenburg-Vorpommern	Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern Schloßstraße 6 - 8 19053 Schwerin Tel.: 0385/588-0



<b>Bundesland</b>	<b>Post-Anschrift</b>
Niedersachsen	Niedersächsisches Umweltministerium Postfach 41 07 30041 Hannover Tel.: 0511/120-0
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Fürstenwall 25 40219 Düsseldorf Tel.: 0211855-5
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Umwelt und Forsten Postfach 31 60 55021 Mainz Tel.: 06131/16-0
Saarland	Ministerium für Umwelt Keplerstraße 18 66121 Saarbrücken Tel.: 0681/501-00
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Wilhelm-Bruck-Straße 2 01197 Dresden Tel.: 0351/564-0
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt Olvenstedter Straße 4 39108 Magdeburg Tel.: 0391/567-01
Schleswig-Holstein	Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein Mercatorstraße 3 24106 Kiel Tel.: 0431/988-0
Thüringen	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Prüssingstr. 25 07745 Jena Tel.: 03641/ 6840

**Statistikbogen zur Durchführung  
des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) / Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ)  
Im Ausland**

<p><b>An</b> (die zuständige Landesbehörde)</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	<p><b>Absender</b> (Träger des FSJ/ FÖJ im Ausland)</p> <p><b>Name:</b> _____</p> <p><b>Straße:</b> _____</p> <p><b>PLZ/ Ort:</b> _____</p> <p><b>Tel.:</b> _____</p> <p><b>E-Mail:</b> _____</p>
---	---

**Bericht zum FSJ/ FÖJ )\* im Ausland**

**hier: Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_**

**1. Angaben zu tatsächlich besetzten Einsatzstellen und -länder**

In folgenden Ländern/ Orten wurden Einsatzstellen besetzt:	Anzahl der Einsatzstellen:

**2. Name und Tätigkeitsbereiche der Einsatzstellen des FSJ/ FÖJ )\* im Ausland:**

Name der Einsatzstelle:	Tätigkeitsbereiche:



Erbetene Nachweise und Unterlagen für eine Zulassung als Träger des FSJ im Ausland

**1. Zur Bildung einer zentralen Stelle**

- pädagogisches Rahmenkonzept;
- Bildungskonzept (mindestens 5 Seminarwochen je FSJ-Projektjahr; vorbereitende und nachbereitende Bildungsveranstaltungen in der Bundesrepublik, ggf. Zwischenseminar im Ausland;
- Personalausstattung und Stellenbeschreibungen der päd. Fachkräfte (Richtwert 1:40 Helfer)

**1. Zum Einsatz der jugendlichen Helferinnen und Helfer**

- Beschreibung der Einsatzbereiche und – stellen;
- Beschreibung der Aufgaben der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Einsatzstellen;
- Darstellung der Entgelt-Leistungen an die Teilnehmer (Taschengeld, Sozialversicherung, etc.);
- Beschreibung der fachlichen Anleitung in den Einsatzstellen;
- Entwurf einer Mustervereinbarung

**1. Darstellung des Trägers zu**

- Organisationsform und Organisationsstruktur, Sitz in Bayern;
- Tätigkeit im gemeinwohlorientierten Bereich (die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken dient, Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Bescheinigung des Finanzamtes nach §§ 51 – 68 Abgabenordnung);
- Auslandserfahrung und zur Erfüllung der Aufgaben nach dem FSJ-Gesetz auf Dauer
- ausgewogener Personal- und Finanzsituation;